

## **Merkblatt zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Segeberg (gültig ab 01.07.2022)**

Kindertagespflege ist die regelmäßige familienalltagsähnliche Förderung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern und höchstens zehn Kindern in der Woche durch eine individuell zugeordnete Person in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen. Sie ist gleichrangig neben der Förderung in Kindertageseinrichtungen zu sehen.

Keine Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes ist die Betreuung durch Eltern, Großeltern, Urgroßeltern oder Geschwister eines Kindes.

Der Kreis Segeberg fördert auf Grundlage seiner „Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege“ die Kindertagespflege gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe) und die im KiTaG SH näher beschriebene Kindertagespflege. Diese Satzung enthält alle grundsätzlichen Regelungen zur Qualifizierung, Vermittlung und Finanzierung der Kindertagespflege sowie der Festsetzung von Kostenbeiträgen der Erziehungsberechtigten.

Die Förderung der Kindertagespflege umfasst

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von den Erziehungsberechtigten (in Folge: Eltern<sup>1</sup>) nachgewiesen wird,
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson,
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegepersonen,
- die fachliche Beratung der Eltern in allen Fragen zur Kindertagespflege.

Die Tagespflegevermittlung erfolgt über gesonderte Servicebüros. Die für Sie zuständige Stelle finden Sie auf der Homepage des Kreises Segeberg.

- Ein Kind hat ab der Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer KiTa und/oder in Kindertagespflege.  
Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf, welcher von den Eltern bestimmt wird. Dieser muss mit dem Kindeswohl vereinbar sein. Eine Förderung die über neun Stunden täglich hinausgeht, ist ausgeschlossen.
- Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann eine Förderung nur dann erfolgen, wenn hierfür ein nachgewiesener Bedarf besteht.
- Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von täglich mindestens 5 Stunden. Es kann, ebenso wie ein Kind im schulpflichtigen Alter, bei nachgewiesenem, besonderem Bedarf auch oder ergänzend in Kindertagespflege gefördert werden.
- Der nachgewiesene Bedarf ist gegeben, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind bzw. eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in schulischer/beruflicher Aus-/Fortbildung befinden, Arbeit suchend sind, Leistungen zur Eingliederung

in Arbeit (i.S. des SGB II) erhalten, aber auch, wenn die Kindertagespflege für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. Nachgewiesen wird der Bedarf durch entsprechende Bescheinigungen bzw. ein Gutachten. Der förderungsfähige Zeitraum ergibt sich dann aus dem Zeitraum der erforderlichen Abwesenheit (durch die Ausübung der Erwerbstätigkeit, Ausbildung etc.) zzgl. der erforderlichen Fahrzeiten.

### **Ausgestaltung der Förderung:**

Ein Anspruch auf Förderung besteht für Tagespflegepersonen, die eine gültige Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII besitzen, die vom Jugendamt erteilt wurde. Die Höhe der vom Kreis Segeberg gewährten laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen richtet sich nach deren Qualifikation und der Betreuungsstätte. Mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge dürfen Tagespflegepersonen keine zusätzlichen Elternbeiträge für die Kindertagespflege verlangen.

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden die Eltern zu einem monatlichen Kostenbeitrag herangezogen. Dieser bemisst sich nach der jeweils gültigen Fassung der gesetzlichen Regelung in § 50 i. V. m. § 31 KiTaG. Der Kostenbeitrag ist grundsätzlich zum Ende des Betreuungsmonats direkt an den Kreis Segeberg zu leisten.

Auf Antrag kann der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind und den Eltern nicht zuzumuten ist. Der Beitrag ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes und Ausfallzeiten der Tagespflegeperson in voller Höhe zu leisten.

Die Stadt Norderstedt fördert die Kindertagespflege auf der Grundlage einer eigenen Satzung. Hier ist direkt das Jugendamt der Stadt Norderstedt Ansprechpartner.

### **Antragsverfahren:**

Der Antrag auf Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson ist von den Eltern **direkt beim Jugendamt des Kreises Segeberg (Fachdienst 51.10)** zu stellen.

Neben diesem Antrag werden für die Bearbeitung weitere Unterlagen benötigt:

- Geburtsurkunde des zu betreuenden Kindes
- Bestätigung der Tagespflegestelle (Anlage 1)
- ggf. der Antrag auf Geschwisterermäßigung (Anlage 3) inkl. Bescheinigung der KiTa bzw. der Tagespflegestelle des Geschwisterkindes
- ggf. Arbeitszeitbescheinigung (Anlage 2) von jedem Elternteil, das mit dem Kind zusammenlebt (altern. Aus-/Fortbildungsbescheinigung, Schulbescheinigung o.ä. Nachweis), sofern das Kind das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder ergänzend zur KiTa / Schule betreut werden soll  
Ist ein Elternteil im Schichtdienst tätig, sind aussagekräftige Schichtpläne von möglichst 3 Monaten vorzulegen, aus denen die Arbeitszeiten ersichtlich sind.

Eltern, die eine einkommensabhängige Ermäßigung beantragen möchten, haben den entsprechenden Antrag **direkt beim zuständigen örtlichen Sozialamt** (in der Stadt-, Gemeinde- bzw. Amtsverwaltung) einzureichen. Sie erhalten von dort eine schriftliche Bescheinigung über die Höhe der Ermäßigung, welche dem Jugendamt des Kreises Segeberg vorzulegen ist. Dieses berechnet anschließend den Kostenbeitrag und erstellt seinerseits einen entsprechenden Bescheid.

Die Antragsunterlagen erhalten Sie beim Jugendamt des Kreises Segeberg und den örtlichen Sozialämtern.

### **Bitte beachten!**

- Das Kind, für das die Gewährung einer laufenden Geldleistung beantragt wird, muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Segeberg haben.
- Die Antragstellung soll grundsätzlich zum 01. oder 15. eines Monats erfolgen. Die Kindertagespflegepersonen und die Personensorgeberechtigten melden das geplante Betreuungsverhältnis, Änderungen und Folgeanträge (durch Antragstellung) und die Beendigungen des Betreuungsverhältnisses durch schriftliche Mitteilung mindestens 10 Werktage zuvor beim Jugendamt des Kreises Segeberg.
- Die Geldleistung wird in der Regel für 1 Jahr gewährt.
- Sowohl Eltern als auch Tagespflegepersonen unterliegen der Mitwirkungspflicht in Schriftform aus den §§ 60 ff SGB I. Im Rahmen dieser sind alle antragsrelevanten Angaben zu machen bzw. Änderungen mitzuteilen. Hierzu gehören u.a.
  - Änderung der Betreuungszeiten
  - Änderung der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse der Eltern
  - Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme bei Förderung für ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und / oder ergänzend zur KiTa bzw. zur Schule betreut wird
  - Beendigung oder Wechsel der Kindertagespflege/-person
  - Namens-/Anschriftenänderungen
- Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DS-GVO und SGB VIII). Die Erfassung und Speicherung in der KiTa-Datenbank<sup>2</sup> ist insbesondere für die Abrechnung der Förderung unerlässlich.

Die Antragsunterlagen und sonstige Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Kreises Segeberg unter folgendem Link:

<https://www.segeberg.de/F%C3%BCr-Familien/Soziales-Jugend-Bildung/Kindertagesbetreuung/>

Anträge können Sie auch online unter folgendem Link stellen.

<https://serviceportal.schleswig-holstein.de/Verwaltungsportal/Service/Entry?id=Kitapflege&location=010600005005>

**Ansprechpartner/innen:**

Kreis Segeberg  
Der Landrat  
FD 51.10 / Kindertagespflege  
Hamburger Str. 30  
23795 Bad Segeberg

E-Mail: [tagespflege@segeberg.de](mailto:tagespflege@segeberg.de)  
Fax-Nr.: 04551 / 951-9565

**Förderung der Kindertagespflege**

Frau Müller	04551 / 951-9151
Frau Buck	04551 / 951-8781
Frau Frank	04551 / 951-9460
Frau Philipp	04551 / 951-7823

**Erlaubniserteilung Kindertagespflege**

Frau Steinfeld	04551 / 951-9667
----------------	------------------

<sup>1</sup> Vereinfacht für alle Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten sowie Pflegepersonen, bei denen das Kind für längere Zeit in Familienpflege gem. §§ 1630 und 1688 Abs. 1 BGB lebt und die die Kinderbetreuungskosten tragen.

<sup>2</sup> Datenschutzhinweise nach Art. 13 DS-GVO: <https://www.kitaportal-sh.de/de/datenschutz>